

An die
Mitglieder
des Wahlvorbereitungsausschusses

Wahlvorbereitungsausschuss

Geschäftsführung: Lothar Sprenger

Telefon: 06421 201-1209

Telefax: 06421 201-1548

E-Mail: gremien@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12 Uhr
Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Marburg, 16.08.2017

Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses (öffentlich)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses (öffentlich)** der
Stadtverordnetenversammlung am

Freitag, den 25.08.2017, 15:30 Uhr,

lade ich Sie hiermit fristgerecht ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 31.03.2017 und 22.05.2017
(nichtöffentliche Sitzung)
- 3 Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für die Regionalversammlung Mittelhessen
Vorlage: VO/5001/2016
- 4 Wahl von Schülerinnen und Schülern als Mitglieder der Schulkommission
Vorlage: VO/5693/2017
- 5 Besetzung des Schiedsamts Marburg I (Kernstadt westlich und Wehrda)
- Wahl einer Schiedsperson sowie einer stellvertr. Schiedsperson
Vorlage: VO/5694/2017
- 6 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Winfried Kissel
Vorsitzender

Wahlen	Vorlagen-Nr.: VO/5001/2016
	Status: öffentlich
	Datum: 28.07.2016
Dezernat:	I
Fachdienst:	10.3 - Beteiligung und Controlling
Sachbearbeiter/in:	Schwalb, Christine

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Entscheidung	Öffentlich

Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für die Regionalversammlung Mittelhessen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 15 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in Verbindung mit § 55 der Hessischen Gemeindeordnung wählt die Stadtverordnetenversammlung

1 Stellvertreter/in

als Vertreter/in der Universitätsstadt Marburg für die laufende Legislaturperiode in die Regionalversammlung.

Begründung:

Gemäß dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) sind für die Planungsregionen Regionalversammlungen zu bilden. Wählbar sind alle Personen, die am Wahltag das passive Wahlrecht besitzen.

Für das Wahlverfahren gelten die Grundsätze des **Mehrheitswahlrechts** (§ 55 Abs. 3 HGO). Mitglied und Stellvertreter/in sind **in getrennten Wahlgängen** zu wählen.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juli 2016 wurde Dr. Thomas Spies einstimmig als Vertreter (Mitglied) der Universitätsstadt Marburg für die laufende Legislaturperiode in die Regionalversammlung gewählt. Die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters wurde an diesem Tag nicht vollzogen, so dass dies nunmehr nachzuholen ist.

Gemäß § 15 Abs. 3 HLPG haben u.a. der/die Oberbürgermeister/in der Sonderstatusstädte, auch wenn sie nicht Mitglied der Regionalversammlung sind, das Recht, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Wahlen	Vorlagen-Nr.: VO/5693/2017
	Status: öffentlich
	Datum: 06.07.2017
Dezernat:	
Fachdienst:	09 - Stabsstelle zur Unterstützung und Betreuung kommunaler Gremien
Sachbearbeiter/in:	Sprenger, Lothar

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Wahl von Schülerinnen und Schülern als Mitglieder der Schulkommission

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten

3 Schülerinnen und Schüler
 und
 3 Stellvertreter/innen

in die Schulkommission der Universitätsstadt Marburg zu wählen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2016 die Mitglieder der Schulkommission – mit Ausnahme der Schüler/innen-Vertretung – gewählt.

Die 3 Schülerinnen und Schüler sowie die Stellvertreter/innen sollen erst nach der Neukonstituierung des KiJuPa und der Unterbreitung entsprechender Kandidatenvorschläge gewählt werden. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt, Kandidatenvorschläge liegen vor.

Für die Wahl der sachkundigen Einwohner/innen ist § 55 HGO maßgebend. Es wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Dr. Thomas Spies
 Oberbürgermeister

Wahlen	Vorlagen-Nr.: VO/5694/2017
	Status: öffentlich
	Datum: 07.07.2017
Dezernat:	I
Fachdienst:	30 - Rechtsservice
Sachbearbeiter/in:	Valente, Bianca

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Besetzung des Schiedsamts Marburg I (Kernstadt westlich und Wehrda) - Wahl einer Schiedsperson sowie einer stellvertr. Schiedsperson

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Für den Schiedsamtsbezirk Marburg I wird eine Schiedsperson sowie eine stellvertr. Schiedsperson gewählt.

Sachverhalt:

Die Amtszeiten von Herrn Stephan Heckmann als Schiedsman und Frau Hildegard Mende als stellvertretende Schiedsfrau für den o. g. Bezirk laufen am 17.09.2017 aus. Daher ist es notwendig, eine entsprechende Neuwahl durchzuführen. Herr Heckmann und Frau Mende stehen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung.

Nach § 4 Abs. 1 des HSchAG werden die Schiedspersonen von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Nach § 3 Abs. 1 des HSchAG müssen Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. So kann gemäß § 3 Abs. 2 des HSchAG das Amt nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin bzw. Notar bestellt ist;

4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder als Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst ist.

Nicht in das Amt berufen werden soll gemäß § 3 Abs. 3 des HSchAG, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 75. Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsgerichtes wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mit Schreiben vom 31.05.2017 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und die entsprechenden Ortsbeiräte gebeten, Wahlvorschläge einzureichen. Zudem erfolgte gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 4 HSchAG eine „Amtliche Bekanntmachung“ in der „Oberhessischen Presse“.

Für die Wahl als Schiedsperson wurde

Herr Günter Werner Nitsch, Cilly-Schäfer-Str. 10, 35037 Marburg

von der SPD-Fraktion vorgeschlagen.

Für die Wahl der stellvertretenden Schiedsperson wurde

Herr Dr. Georg Dumler, Wilhlemstraße 17a, 35037 Marburg

von der SPD-Fraktion vorgeschlagen.

Andere Wahlvorschläge gingen nicht ein.

Auf die Amtliche Bekanntmachung erfolgten keine Wahlvorschläge.

Die Bezirksvereinigung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen für den Landgerichtsbezirk Marburg wurde gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 4 HSchAG zu den eingereichten Wahlvorschlägen angehört. Mit Datum vom 04.07.2017 wurde seitens der Bezirksvereinigung mitgeteilt, dass gegen die Wahl der o. g. Personen keine Einwände erhoben werden.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister